

**Satzung
über die
öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Elfershausen
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes erläßt der Markt Elfershausen folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt der Markt als öffentliche Einrichtung:

- (1) die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2 – 7)
- (2) die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 22)
- (3) den Friedhof und die Aussegnungshalle im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Engenthal im Gemeindeteil Engenthal, durch Vertrag in die Verwaltung des Marktes übergeleitet.
- (4) das Friedhofs- und Bestattungspersonal bzw. im Auftrag des Marktes tätig werdende Vertragsfirmen (§ 24)

Zweiter Teil

Die Friedhöfe

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung

- 1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
- 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen gestattet.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.

(2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 2. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch Fahrräder, zu befahren oder dort abzustellen. Ausgenommen sind Handwagen, Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge).
 3. Ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. Zu rauchen und zu lärmern,
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 7. Grabhügel oder Grünanlagen zu verunreinigen,
 8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür gekennzeichneten Stellen.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung des Marktes. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung der Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

- (5) Die Zulassung wird unbefristet, in stets widerruflicher Weise erteilt.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten (Erdgräber und Urnennischen) werden vom Markt zugewiesen. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlagen der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte kann nicht erhoben werden.

§ 9

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgräber für Erdbestattung (Belegung mit zwei Personen)
2. Familiengräber für Erdbestattung (Belegung mit vier Personen)
3. Urnennischen in den Urnenanlagen (bis zu zwei Urnen)

§ 10

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen für eine oder bei Übereinanderbettung für zwei Bestattungen
- (2) Einzelgräber können mit einer zweiten Leiche belegt werden, wenn die Bestattung der ersten in diesem Grab bestatteten Leiche mindestens in einer Tiefe von 2,40 m (Übertiefe)

erfolgt ist. Eine nachträgliche Tieferlegung wird nur mit Zustimmung des Marktes zugelassen.

§ 11

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattung für zwei oder bei Übereinanderbettung für bis zu vier Bestattungen.
- (2) Familiengräber können mit bis zu vier Leichen belegt werden, wenn die erste Bestattung auf eine Tiefe von 2,40 m (Übertiefe) erfolgt ist. Eine nachträgliche Tieferlegung wird nur mit Zustimmung des Marktes zugelassen. Es dürfen nicht mehr als zwei Särge übereinander stehen.

§ 12

Urnennischen in einer Urnenanlage

- (1) Für Aschenurnen stehen Urnennischen zur Verfügung. In einer Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Urnen dürfen nur die allgemein übliche Größe haben, Übergrößen sind nicht zulässig.
- (4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Nische in der Urnenanlage verfügen. Die Benutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger der Urnennische werden hiervon rechtzeitig benachrichtigt. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Aschenbehälter an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13

Ausmaße der Grabplätze

- (1) Die Größe der Grabplätze ergibt sich aus dem Friedhofsplan.
- (2) Die Tiefe des Grabes ist grundsätzlich so zu bemessen, dass der Sarg mindestens 1,00 m unter Gelände liegt.

§ 14

Rechte an Grabstätten

- (1) Bei allen Gräbern und Urnennischen wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben.
- (2) Das Benutzungsrecht für Einzel- und Familiengräber wird auf 20 Jahre festgesetzt, das Benutzungsrecht für Urnennischen in der Urnenwand auf 10 Jahre.
- (3) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragsstellung geltenden Sätzen der Gebührensatzung bemißt, verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Berechtigten sollen drei Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechtes hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Bekanntmachungstafeln. Ein Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
In den Fällen, in denen die Ruhezeit (§ 26) einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im voraus zu entrichten.
- (4) In den Gräbern und Urnennischen können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten: die Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Ein Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeit (§ 26) zurückgegeben werden.
- (6) Ist das Nutzungsrecht erloschen, so sind der Grabstein oder sonstige Grabzeichen, die Grabeinfassung, alle auf den Gräbern befindlichen Gegenstände (Bepflanzung usw.) oder bei den Urnennischen die Verschußplatte binnen einen Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes aus dem Friedhof zu entfernen und zu entsorgen. Die Grabstelle ist ebenerdig zu hinterlassen.
Kommt der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht nach, so wird der Markt diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Bauhof oder durch beauftragte Dritte veranlassen.

§ 15

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung eines Grabes ist ausschließlich der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes oder einer Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß zu unterhalten.

- (3) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung des Marktes Elfershausen nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch den Markt Elfershausen hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingebnet und angesät werden.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeigneten Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Wegflächen nicht beeinträchtigen. Eine Pflanzhöhe von 1,00 m darf nicht überschritten werden.
- (5) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die wieder dem Naturkreislauf zugeführt werden können. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und sonstigen Grabschmuck, nicht verwendet werden.
- (6) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen und in die dafür am Friedhof besonders vorgesehenen Abfallgruben zu bringen.

§ 16

Grabmäler

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung des Marktes Elfershausen.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Werden Grabmäler ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt Elfershausen auf Kosten des Verpflichteten die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können.
- (3) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen.
Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung bzw. Zeichen oder Dekor

So weit erforderlich kann der Markt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlage. Sie sind auch für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten verantwortlich

§ 17

**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für den
alten und neuen Friedhofsteil**

- (1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt oder die Nachbargräber und Friedhofsbesucher beeinträchtigt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 18

Größe der Grabmäler in allen Friedhofsteilen

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Bei Einzelgräbern: Höhe 1,20 m
Breite 1,00 m
Sockel:
Höhe 0,20 m, Breite 1,10 m

Bei Doppelgräbern: Höhe 1,20 m
Breite 1,40 m
Sockel:
Höhe 0,20 m, Breite 1,50 m

- (2) Grabplatten dürfen nicht die gesamte Grabfläche abdecken.
- (3) Grabmäler aus Holz oder nicht rostenden Metallen dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:
Höhe: 1,80 m Breite: 1,20 m.

§ 19

**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für
die neuen Friedhofsteile in Elfershausen, Machtilshausen und Engenthal**

- (1) Die Grabsteine sollen aus Natursteinen gefertigt werden.
- (2) Das Verlegen von Grabeinfassungen und von Grabplatten ist in den neuen Friedhofsteilen nicht zulässig.
- (3) Die vorstehenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten nicht für die alten Friedhofsteile in Elfershausen, Machtilshausen und Engenthal und die Friedhöfe in Trimberg und Langendorf.

§ 20

Gestaltung der Verschußplatten an den Urnennischen

- (1) Als Verschußplatten sind die durch den Markt bereitgestellten Sandsteinplatten zu verwenden. Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Nutzungsberechtigten und muß von diesem veranlasst werden.
- (2) Für die Beschriftung der Verschußplatten an den Urnennischen gilt § 16 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 sinngemäß.
- (3) Für Schäden an der Verschußplatte und eine evtl. Ersatzbeschaffung haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 21

Standicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Einrichtungen stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- (2) Ergeben sich Mängel an der Standicherheit, so hat der Nutzungsberechtigte diese unverzüglich zu beheben.
- (3) Für jeden Schaden, der durch Umfallen eines Grabmales oder durch Herabfallen von Teilen desselben entsteht, haftet der Grabnutzungsberechtigte.
- (4) Der Zustand der Grabdenkmäler wird vom Markt Elfershausen alljährlich überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die vom Markt Elfershausen festgestellten Mängel innerhalb einer vom Markt Elfershausen bestimmten angemessenen Frist zu beheben. Sollten die Benutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Markt Elfershausen die Grabmäler auf Kosten des Berechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen, im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

Vierter Teil

Das Leichenhaus

§ 22

Widmungszweck – Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Leichen von Personen, die beim Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, dürfen nicht im Leichenhaus aufgebahrt werden.
- (4) Lichtbild-, Film- und Videoaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.
- (6) Während der Nachtstunden sowie zu Zeiten, in denen der Friedhof der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, sind Besuche im Leichenhaus untersagt.
Das Leichenhaus ist während der Dunkelheit zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist.

§ 23

Benutzungszwang

- (1) Jeder im Gemeindegebiet Verstorbene ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen. Die Überführung der Leichen zum Leichenhaus ist einem Bestattungsinstitut zu übertragen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem vom Markt (für den jeweiligen Friedhof) zugelassenen Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 25

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhefrist bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Urnen 10 Jahre.

§ 27

Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt Elfershausen bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er läßt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Siebter Teil

Schlußbestimmungen

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die Öffnungszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. den Bestimmungen der Pflege und Gestaltung sowie der Standsicherheit zuwiderhandelt (§§ 15, 17, 21)
5. die in §§ 13, 18-20 angegebenen Maße und Vorschriften nicht einhält
6. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzeigt (§ 25),
7. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),

§ 29

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30

Gebühren und Bestattungswesen

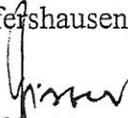
Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Elfershausen vom 09.10.1989 zuletzt geändert mit Satzung vom 29.04.1992 außer Kraft.

Elfershausen, den 10.04.2001


P f i s t e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen
Nr. 9 vom 28.04.2001 (1fd. Nr. 146)